

Weitergehende Pauschalleistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich der WfbM und anderer Leistungsanbieter

Gliederung

A.	Vorbemerkung	2
B.	Allgemeine Regelungen	3
I.	Zweck und Ausgestaltung der Leistung	3
II.	Maßgeblicher Zeitraum	3
III.	Leistungsvolumen	4
IV.	Ermessensleistung	4
V.	Antragsfrist	4
VI.	Antragsberechtigung	4
C.	Weitergehende Pauschalleistung	5
I.	Anspruchsvoraussetzungen.....	5
a)	Fristgerechter Antrag.....	5
i)	Folgeantrag	5
ii)	Erstantrag	6
b)	Verringerung des Arbeitsergebnisses oder der Ertragsschwankungsrücklage.....	6
i)	Verringerung des Arbeitsergebnisses	6
ii)	Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage.....	6
c)	Dreimonatige Beschäftigung	7
d)	Versicherung bezüglich der Mittelverwendung	7
II.	Höhe der Leistung und Verwendung.....	8
III.	Verwendungsnachweisprüfung.....	8

A. Vorbemerkung

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich durch Betretungs-/Beschäftigungsverbote und Auftragsrückgänge negativ auf die Arbeitsergebnisse der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX aus. Diese Arbeitsergebnisse stellen aber gemäß § 12 Werkstättenverordnung (WVO) die Grundlage der Arbeitsentgelte der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung dar. Um Verdienstauffälle dieser Beschäftigten möglichst zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber den § 14 Abs. 1 SchwbAV rückwirkend zum 01.03.2020 um die Nr. 7 ergänzt und damit den Integrations-/Inklusionsämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Leistungen an WfbM und andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zu erbringen, um pandemiebedingte Arbeitsentgelteinbußen der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich auszugleichen. Zur Finanzierung dieser Leistungen wurde gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV den Integrations-/Inklusionsämtern einmalig im Jahr 2020 die Abführung von 10 Prozent der Ausgleichsabgabe (bundesweit 58,33 Mio. €) erlassen. Davon entfällt auf Bayern ein Anteil von 9,87 Mio. €.

Entsprechend den „Grundsätze des ZBFS-Inklusionsamtes zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich der WfbM und anderer Leistungsanbieter“ wurden für den Förderzeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 durch das Inklusionsamt 6.084.940,- € im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ und 196.401,19 € im Rahmen der „Leistung im Konkreten Bedarfsfall“ den WfbM zur Verfügung gestellt.

Die verbleibenden 3,59 Mio. € werden auf Ersuchen und in Abstimmung mit Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG WfbM) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Bayern (LAG Werkstatträte) ebenfalls zur rückwirkenden Sicherung der Arbeitsentgelte der Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 genutzt. Das Arbeitsentgelt der Beschäftigten mit Behinderung setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag zusammen. Da durch die bisherigen Förderungen insbesondere die Steigerungsbeträge in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nicht vollständig abgesichert werden konnten, besteht für diesen Zeitraum auch ein weiterer Förderbedarf.

In Abstimmung mit der LAG WfbM und der LAG Werkstatträte werden die verbleibenden Mittel wiederum in Form einer Pauschalleistung gewährt („**weitergehende Pauschalleistung**“).

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung können WfbM, die bereits Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV durch das Inklusionsamt erhalten haben, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auch die „weitergehende Pauschalleistung“ beantragen und auf die bereits dem Inklusionsamt vorgelegten Unterlagen verweisen. Für Beschäftigte, für die nach der Verwendungsnachweisprüfung die Voraussetzungen zur Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ vorliegen, wird auch die „weitergehende Pauschalleistung“ gewährt.

Auch WfbM, die bisher keine Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV erhalten haben, können bis zum 30.06.2021 die „weitergehende Pauschalleistung“ beantragen.

B. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Ausführungen regeln den Zweck, die Ausgestaltung, den maßgeblichen Zeitraum, das Leistungsvolumen, das Ermessen des Inklusionsamtes, die Antragsfrist und die Antragsberechtigung für die „weitergehende Pauschalleistung“ des Inklusionsamtes im Rahmen des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV.

I. Zweck und Ausgestaltung der Leistung

Zweck der „weitergehenden Pauschalleistung“ ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten mit Behinderung in Folge der Covid-19-Pandemie rückwirkend zu kompensieren und insbesondere die Zahlung des Steigerungsbetrages für alle Beschäftigten im Arbeitsbereich der Antragsberechtigten zu gewährleisten.

Dazu wird auf Antrag für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,- € gewährt.

Bei der „weitergehenden Pauschalleistung“ werden nur die Entgelte von Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich gesichert, die ausschließlich bei Antragsberechtigten innerhalb Bayerns beschäftigt werden. Insbesondere dürfen die Mittel der Leistung nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

II. Maßgeblicher Zeitraum

Der Leistungs- und Betrachtungszeitraum beginnt mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV am 01.03.2020. Da durch den Gesetzgeber nur einmalig für das Jahr 2020 die Abführung von 10 Prozent der Ausgleichsabgabe erlassen wurde, endet der maßgebliche Leistungs- und Betrachtungszeitraum am 31.12.2020.

III. Leistungsvolumen

Gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV standen für die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV einmalig 10 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2020 zur Verfügung.

Für Bayern ergab sich gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV ein Gesamtbetrag von 9,87 Mio. €. Von diesem zur Verfügung stehenden Betrag wurden bisher insgesamt 6.281.341,19 € durch das Inklusionsamt ausgereicht. Für die „weitergehende Pauschalleistung“ stehen somit noch circa 3,59 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel stellen einen Teil der Ausgleichsabgabe dar.

IV. Ermessensleistung

Die „weitergehende Pauschalleistung“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV ist eine Ermessensleistung des Inklusionsamtes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Leistung ist in der Dauer auf den in Ziffer II genannten Zeitraum und in im Gesamtvolumen auf die in Ziffer III genannten Mittel begrenzt.

V. Antragsfrist

Die „weitergehende Pauschalleistung“ kann bis einschließlich 30.06.2021 beantragt werden.

VI. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Bayern. Dahingegen sind die Gesellschafter, übergeordneten Landesverbände, beherrschenden Unternehmen und ähnliche Einrichtungen der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX nicht antragsberechtigt.

Sollte die Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX noch nicht erfolgt, aber bereits beantragt worden sein, besteht die Antragsberechtigung ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung auf Anerkennung. Insoweit reduziert sich gegebenenfalls der unter Ziffer II dargestellte Leistungs- und Betrachtungszeitraum auf den Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Anerkennung und dem 31.12.2020.

Sollte keine Anerkennung erfolgen, sind die gewährten Leistungen vollumfänglich zurück zu gewähren.

C. Weitergehende Pauschalleistung

Im Rahmen der „weitergehenden Pauschalleistung“ kann auf Antrag der Antragsberechtigten für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,- € gewährt werden, um ein Absinken der Arbeitsentgelte auszugleichen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen der „weitergehenden Pauschalleistung“ entsprechen, außer der Antragsfrist, denen der „pauschalisierten Leistung“.

Die „weitergehenden Pauschalleistung“ kann daher gewährt werden, wenn neben den allgemeinen Regelungen (B) kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Fristgerechter Antrag

Die „weitergehenden Pauschalleistung“ muss fristgerecht, d.h. bis zum 30.06.2021, beantragt werden.

i) Folgeantrag

WfbM, die bereits eine „pauschalisierte Leistung“ gemäß den „Grundsätzen des ZBFS-Inklusionsamtes zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich der WfbM und anderer Leistungsanbieter“ erhalten haben, müssen, es sei denn es liegt ein nicht zu vertretender Verzögerungsgrund vor (Härtefall), bis zum 30.06.2021 die für die Schlussabrechnung und Verwendungsnachweisprüfung notwendigen Unterlagen dem Inklusionsamt vorlegen. Dazu werden seitens des Inklusionsamtes die notwendigen Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Bei Befüllung der Vordrucke kann zusätzlich ausgewählt werden, dass für alle im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung, für die nach der Verwendungsnachweisprüfung die Voraussetzungen zur Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ vorliegen, zugleich auch die Gewährung der „weitergehenden Pauschalleistung“ beantragt wird (Folgeantrag). Da dem Inklusionsamt in diesem Fall bereits die relevanten Unterlagen vorliegen, bedarf es bezüglich der Beantragung der „weitergehenden Pauschalleistung“ im Regelfall keiner weiteren Angaben oder Unterlagen.

Für Beschäftigte, für die nach der Verwendungsnachweisprüfung die Voraussetzungen zur Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ vorliegen, wird auch die „weitergehende Pauschalleistung“ gewährt.

Die Unterlagen zur Verwendungsnachweisprüfung und damit auch des Folgeantrages müssen der Zentrale des Inklusionsamtes (ZBFS – Inklusionsamt Zentrale, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth; Fax-Nr.: 0921/605-3980) fristgerecht, d.h. bis spätestens zum 30.06.2021 bzw. dem Wegfall des nicht zu vertretenden Verzögerungsgrundes (Härtefall), schriftlich zugehen.

ii) Erstantrag

Auch WfbM, die bisher keine Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV erhalten haben, können bis zum 30.06.2021 die „weitergehende Pauschalleistung“ beantragen (Erstantrag).

Die „weitergehende Pauschalleistung“ muss entsprechend dem vom Inklusionsamt zur Verfügung gestellten Formblattantrag durch die Antragsberechtigten bei der Zentrale des Inklusionsamtes (ZBFS – Inklusionsamt Zentrale, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth; Fax-Nr.: 0921/605-3980) fristgerecht, d.h. bis spätestens zum 30.06.2021, schriftlich beantragt werden.

b) Verringerung des Arbeitsergebnisses oder der Ertragsschwankungsrücklage

Die Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung errechnen sich aus dem Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten. Voraussetzung für die Gewährung der „weitergehenden Pauschalleistung“ ist daher, dass sich dieses Arbeitsergebnis im Jahr 2020 verringert hat, oder dass eine Verringerung des Arbeitsergebnisses nur aufgrund der Abschmelzung der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO nicht eingetreten ist, da nur unter diesen Voraussetzungen eine Gefährdung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung gegeben ist.

i) Verringerung des Arbeitsergebnisses

Eine Gefährdung der Arbeitsentgelte liegt vor, wenn sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020, unter Außerachtlassung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV, im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert hat. Eine solche nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.

ii) Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO soll aus dem Arbeitsergebnis die Bildung einer Ertragsschwankungsrücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen erfolgen.

Soweit zum 31.12.2019 bei den Antragsberechtigten eine solche Rücklage bestand, liegt eine Gefährdung der Arbeitsentgelte auch vor, wenn sich diese Ertragsschwankungsrücklage nicht unerheblich verringert hat. Eine solche nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn sich die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent im Vergleichszeitraum reduziert hat.

Sollte bereits eine „pauschalisierte Leistung“ gewährt worden sein und es sich bei dem Antrag auf „weitergehenden Pauschalleistung“ somit um einen Folgeantrag handeln, so wird für die Beurteilung, ob eine nicht unerhebliche Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage vorliegt, auf die Verringerung zwischen dem 31.12.2019 und dem Vormonat der Beantragung der „pauschalisierten Leistung“ abgestellt.

Sollte es sich bei dem Antrag auf „weitergehende Pauschalleistung“ um einen Erstantrag handeln, so wird für die Beurteilung, ob eine nicht unerhebliche Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage vorliegt, auf die Verringerung zwischen dem 31.12.2019 und dem 31.12.2020 abgestellt.

c) Dreimonatige Beschäftigung

Die Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich, für die der Pauschalbetrag gewährt werden soll, müssen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt mindestens drei Monate (entspricht 63 Werktagen) bei den Antragsberechtigten beschäftigt worden sein. Eine anteilige Aufschlüsselung des Pauschalbetrages nach Beschäftigungsmonaten erfolgt nicht.

Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeiten, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer nicht herauszurechnen.

d) Versicherung bezüglich der Mittelverwendung

Die Antragsberechtigten müssen versichern, dass die Mittel der „weitergehenden Pauschalleistung“ ausschließlich entsprechend des in C.II vorgesehenen Zwecks verwendet werden.

II. Höhe der Leistung und Verwendung

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben, kann das Inklusionsamt einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,- € für jeden bei den Antragsberechtigten im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung gewähren.

Die Mittel der „weitergehenden Pauschalleistung“ dürfen nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderung verwendet werden.

Eine Sicherung der Entgelte liegt bei der „weitergehenden Pauschalleistung“ ausschließlich vor, wenn die Leistung des Inklusionsamtes als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden/wird. Insbesondere dürfen die Mittel **nicht** für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

III. Verwendungsnachweisprüfung

Die Leistungsempfänger teilen dem Inklusionsamt bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mit, welcher Betrag der gewährten Mittel der „weitergehenden Pauschalleistung“ als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt wurde und welcher Betrag der Mittel zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wurde.

Das Inklusionsamt prüft diese Angaben stichprobenartig nach. Zu diesem Zweck sind von jedem Leistungsempfänger Nachweise über die Mittelverwendung vorzuhalten, die auf Verlangen dem Inklusionsamt vorzulegen sind.

Soweit die Mitteilung nicht bis zum 31.12.2021 erfolgt, die Nachweise über die Mittelverwendung nicht auf Verlangen vorgelegt werden können, oder die Mittel der „weitergehenden Pauschalleistung“ nicht zweckgemäß verwendet wurden, werden die Mittel (anteilig) zurückgefordert.